

Allgemeine Information zur Zulassung eines Sportbootes auf dem Bodensee

I. Segel- und Ruderboote ohne Motor und ohne Koch-, Wohn- oder sanitärer Einrichtung

Diese Boote sind ab einer Länge von 2,50 m registrierpflichtig. Nach förmlicher Antragstellung erhält der Eigner ein Kennzeichen zugeteilt, welches auf dem Boot angebracht werden muss (mind. 8 cm hohe Buchstaben, die sich vom Schiffsrumpf abheben müssen – hell/dunkel-). Die Registrierung ist unbefristet gültig. Änderungen der Adresse, der Eigentumsverhältnisse oder die Entsorgung des Bootes sind dem Schiffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Segelsurfbretter, Paddelboote, Kanus, Kajaks und Rennruderboote ohne Maschinenantrieb. Diese Fahrzeuge müssen den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten tragen (wasserfest).

II. Segel- und Motorboote mit Maschinenantrieb und/oder Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung die bis 1998 hergestellt wurden.

Boote mit Motor und/oder Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung unterliegen der Zulassungspflicht und sind vor Inbetriebnahme einem technischen Sachverständigen zur Untersuchung vorzuführen. Nach förmlicher Antragstellung wird von der zuständigen Behörde die Zulassungsfähigkeit überprüft (eine Liste mit den zulassungsfähigen abgastypengeprüften Motoren erhalten Sie beim Schiffahrtsamt. Zum Thema Motoren siehe Punkt V. Abgasvorschriften für Schiffsmotoren). Der Eigner erhält dann einen Termin zur Bootsabnahme zugeteilt. Bei der Untersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften der BSO (Bodensee-Schiffahrts-Ordnung) entspricht. Werden die Vorschriften eingehalten, wird eine Zulassung für 3 Jahre erteilt.

Boote sind betriebsklar im Wasser vorzuführen! Nicht zum Termin angemeldete Boote können nicht untersucht werden!

III. Segel- und Motorboote mit Maschinenantrieb und/oder Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung die nach 1998 hergestellt wurden (EU-Sportboot-Richtlinie)

Boote die nach 1998 in den Verkehr gebracht wurden und mit Motor und/oder Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung betrieben werden, unterliegen ebenfalls der Zulassungspflicht. Zusätzlich zum förmlichen Antrag und einer Kopie des Abgastypenprüfzertifikates sind einzureichen:

- Kopie der Konformitätserklärung nach der beim Bau gültigen EU-Sportbootrichtlinie (von 1998 bis 2016 94/25/EG i.V.m. 2003/44/EG und ab 2017 2013/53/EU)
- Kopie der technischen Daten des Bootes aus dem Eignerhandbuch
- Kopie der vom Bootsbauer bei der Herstellung angewandten harmonisierten ISO-Normen (falls vorhanden)

- ggf. Bescheinigung vom Hersteller oder der Werft, dass das EU-Sportboot den Anforderungen der BSO entspricht.

WICHTIG: Aus den eingereichten Unterlagen müssen die technischen Daten (Länge, Breite, max. Motorisierung und Personenzahl) sowie die 14-stellige CIN (Craft-Identification-Number) ersichtlich sein.

Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Nach Prüfung der Unterlagen entscheidet das Amt, ob das Fahrzeug ohne erstmalige Vorführung zugelassen werden kann oder eine technische Abnahme erforderlich ist.

HINWEIS: Die oben genannten Unterlagen müssen Ihnen vom Hersteller beim Kauf bzw. bei der Übergabe des Bootes ausgehändigt werden. Sollten Sie diese Unterlagen nicht erhalten haben, können diese direkt vom Hersteller angefordert werden.

Wurde ein Boot nach der Richtlinie 94/25/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 oder nach der Richtlinie 2013/53/ EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zertifiziert, so hat der Hersteller für dieses Boot eine Auslegungskategorie festgelegt.

Als Bootseigner und Schiffsführer ist es wichtig zu wissen, was diese Auslegungskategorie für ihn und sein Boot bedeutet. In der Regel kann dies dem Eignerhandbuch entnommen werden.

Aus Sicherheitsgründen hat das Schifffahrtsamt den Anhang I der Richtlinie hier zusammengefasst. Bitte lesen Sie diese Information sorgfältig durch und informieren Sie Personen, die Ihr Boot ohne Ihr Beisein führen, über den Inhalt.

Auslegungskategorie:

Auslegungskategorie	Windstärke (Beaufort-Skala)	Signifikante Wellenhöhe in Meter
A – „Hochsee“	über 8	über 4
B – „Außerhalb von Küstengewässern“	bis einschließlich 8	bis einschließlich 4
C – „Küstennahe Gewässer“	bis einschließlich 6	bis einschließlich 2
D – „Geschützte Gewässer“	bis einschließlich 4	bis einschließlich 0,3

Begriffsbestimmungen:

A – Hochsee

Ausgelegt für ausgedehnte Fahrten, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke über 8 Bft und signifikanten Wellenhöhen über 4 m auftreten können und die diese Boote weitgehend aus eigener Kraft bestehen können.

B – Außerhalb von Küstengewässern

Ausgelegt für Fahrten außerhalb von Küstengewässern, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 8 Bft und Wellenhöhen bis einschließlich 4 m auftreten können.

C – Küstennahe Gewässer

Ausgelegt für Fahrten in küstennahen Gewässern, großen Buchten, Flussmündungen, Seen und Flüssen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 6 Bft und Wellenhöhen bis einschließlich 2 m auftreten können.

D – Geschützte Gewässer

Ausgelegt für Fahrten auf kleinen Seen, schmalen Flüssen und Kanälen, bei denen Wetterverhältnisse mit einer Windstärke bis einschließlich 4 Bft und signifikanten Wellenhöhen bis einschließlich 0,3 m auftreten können.

Boote der jeweiligen Kategorie müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass sie der Beanspruchung **nach diesen Parametern hinsichtlich Stabilität, Auftrieb und anderen einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang I standhalten und dass sie eine gute Manövrierfähigkeit haben.**

Bitte beachten Sie, mit Rücksicht auf Ihre eigene Sicherheit, die Auslegungskategorie Ihres Bootes und entscheiden Sie rechtzeitig, ob Sie Ihren sicheren Liegeplatz verlassen bzw. anlaufen.

IV. Nachuntersuchung von bereits zugelassenen Booten

Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen erlischt nach 3 Jahren (Das genaue Datum entnehmen Sie Ihrer Zulassungsurkunde). Soll die Zulassung erhalten bleiben, muss das Boot nachuntersucht werden. Hierzu ist 3-4 Wochen vor dem gewünschten Termin eine Terminvereinbarung erforderlich. Ein Boot ist betriebsklar im Wasser vorzuführen. Erscheint ein Eigner ohne vereinbarten Termin zur Bootsabnahme oder kann das Boot nicht im Wasser vorgeführt werden, muss der Sachverständige die Untersuchung ablehnen. Boote in einem stark verschmutzten Zustand werden von unseren Sachverständigen nicht abgenommen.

Motoren der Abgasstufe 1 und 2 (Abgastypenprüfung nach der BSO), müssen vor der Nachuntersuchung von einer amtlich anerkannten Fachwerkstatt überprüft werden. Bei dieser Prüfung sind alle abgasrelevanten Bauteile zu überprüfen. Bei Benzinmotoren ist zusätzlich eine Abgasnachmessung vorzunehmen. Über das Ergebnis ist ein Abgasprüfprotokoll anzufertigen, welches bei der Bootsabnahme vorzulegen ist. Eine Liste mit den anerkannten Fachwerkstätten kann beim Schifffahrtsamt angefordert werden.

Otto- und Dieselmotoren, die weder die Stufe 1 noch die Stufe 2 der Abgasvorschriften gemäß der Anlage C der BSO erfüllen, müssen anlässlich der regelmäßigen Nachuntersuchung einer Wartung unterzogen werden. Dies ist durch ein Wartungsprotokoll nachzuweisen. Das Protokoll darf am Abnahmetag nicht älter als 6 Monate sein. Ein Vordruck kann beim Schifffahrtsamt angefordert werden.

Für ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Abnahmetag wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 € fällig.

V. Abgasvorschriften für Schiffsmotoren

Grundsätzlich muss jeder auf dem Bodensee neu zugelassene Motor die derzeit geltende Abgasstufe II besitzen.

Zur Zulassung muss ein entsprechendes Abgastypenprüfzertifikat vorgelegt werden. Von dieser Vorschrift sind gemäß Beschluss der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee folgende Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 16.02 Abs. 1 der BSO für bestehende Motoren und Neuzulassungen möglich:

- Bestehende 4-Takt-Innenbordmotoren (Altbestand) über 74 kW können durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 der BSO erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10 % erhöht wird. Diese Ausnahmemöglichkeit gilt ab 01. Juli 2010 nur noch, sofern keine Motoren der Stufe 2 der entsprechenden Leistungsklasse zur Verfügung stehen.

- Bei Innenbordmotoren kann bei Austausch bzw. Ersatz in folgenden Fällen vom Grundsatz abgewichen werden:
 - Ersatz eines Motorblocks mit irreparablen Schaden in Fällen, bei denen zum Beispiel der gesamte Antrieb und alle übrigen Teile des Motors noch intakt sind;
 - einmaliger Ersatz bei einem irreparablen Schaden von einem der beiden Motoren einer Zwillingsanlage durch einen baugleichen Motor.

- Ottomotoren (2- und 4-Takt-Motoren) bis einschließlich 74 kW müssen für die Neuzulassung oder deren Ersatz entweder die Grenzwerte der BSO-Stufe 1 oder diejenigen der EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 1, Grenzwerte für 4-Takt-Motoren – RL 2003/44/EG) erfüllen.
Bei 2-Takt-Motoren ist ein entsprechender Nachweis, welcher auch die entsprechende Serien- bzw. Motorennummer des Motors enthalten muss, vorzulegen.

- 2-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW mit Direkteinspritzung und 4-Takt-Außenbordmotoren bis 59 kW gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2 – RL 2013/53/EU). Eine Anerkennung für 4-Takt-Außenbordmotoren und 2-Takt-Außenbordmotoren bis 74 kW ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der Motor die Anforderungen gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 1, 4-Takt Grenzwerte – RL 2003/44) erfüllt.

- 4-Takt-Innenbordmotoren mit Selbst- und Fremdzündung (auch Z-Antriebe) bis 150 kW (gesamte installierte Motorleistung) gemäß EU-Sportboot-Richtlinie (Stage 2 – RL 2013/53/EU).

- 4-Star CARB-Motoren und Motoren nach der EU-Sportbootrichtlinie (Stage 2 – RL 2013/53) über den Leistungsgrenzwerten können unter folgenden Voraussetzungen als gleichwertig zur Stufe 2 BSO anerkannt werden:
 - Erfüllung der spezifischen Grenzwerte für HC und NO_x (in g/kWh) in Summe gemäß der BSO Stufe 2 und
 - Erfüllung der Emissionskennzahl (EKZ) von maximal 58,0 gemäß folgender Berechnung ($EKZ = [1,3 \times C0 + 8,2 (HC+NO_x)] \times PN \times 0,00305$).
 Für derartige Motoren ist wie bei den Abgas-Stufe 2 Motoren ein entsprechendes Abgastypenprüfzertifikat als Nachweis für die Zulassungsfähigkeit des Motors vorzulegen.

Eine Liste mit den zulassungsfähigen Stufe 1 bzw. Stufe 2 Einbau- und Außenbordmotoren sowie der nach der EKZ (Emissionskennzahl) anerkannten Motoren erhalten Sie beim Schifffahrtsamt. Als Nachweis, dass der Motor nach der BSO abgasgeprüft ist, erhalten Sie vom Hersteller des Motors bzw. vom Händler ein sog. Abgastypenprüfzertifikat. Dieses muss dem Schifffahrtsamt in Kopie vorgelegt werden.

Die Abgasvorschriften gelten nicht nur für Neuzulassungen, sondern auch für Austauschmotoren!

VI. Änderungen

Eine bestehende Zulassung gilt immer für die Einheit: Schale und Motor. Änderungen, z.B. ein neuer Motor sind dem Schifffahrtsamt unverzüglich mitzuteilen.

Für Austauschmotoren gelten die gleichen Anforderungen wie unter Punkt V beschrieben

VII. Umschreibung eines Bootes innerhalb Konstanz

Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind dem Schifffahrtsamt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Folgende Unterlagen sind hierzu erforderlich:

- Antrag auf Umschreibung (ist vom neuen Eigner auszufüllen)
- Gültige Zulassungsurkunde (bei abgelaufener Zulassung muss das Boot erst zur Untersuchung vorgeführt werden)
- Kopie Kaufvertrag (Wichtig: Alle in der Zulassungsurkunde eingetragenen Eigner müssen auch im Kaufvertrag aufgeführt sein und unterschrieben haben)

Der neue Eigner erhält dann eine neue Zulassungsurkunde wobei das bestehende Kennzeichen beibehalten wird.

Bei Booten, welche zukünftig einen Liegeplatz in Büsingen haben ist zusätzlich ein entsprechender Verzollungsnachweis (über die ordnungsgemäße Einfuhr in die Schweiz) den Antragsunterlagen beizulegen. Dies gilt auch bei Neuzulassungen und die Ummeldung von Booten, welche zuvor keinen regulären Liegeplatz in der Schweiz hatten bzw. bei einer Schweizer Behörde angemeldet waren.

VIII. Umschreibung eines Bootes von FN/LI/CH/A

Zusätzlich zu den unter Punkt VII genannten Unterlagen ist für Boote aus der Schweiz noch ein entsprechender Verzollungsnachweis vorzulegen.

Der neue Eigner erhält dann ein neues Kennzeichen.

Eine Umschreibung ist auch erforderlich, wenn der gewöhnliche Standort des Bootes in den Bereich Konstanz verlegt wird (z. B. von Lindau nach Konstanz).

IX. Eignergemeinschaften

Es besteht die Möglichkeit Eignergemeinschaften zu bilden. Auf dem Antragsformular müssen hierzu die persönlichen Daten aller einzutragenden Eigner vermerkt werden. Alle Eigner müssen den Antrag unterschreiben.

Die nachträgliche Eintragung einer Eignergemeinschaft ist möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des bisher in der Zulassungsurkunde eingetragenen Eigners vorliegt und die persönlichen Daten (Vollst. Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort) der Miteigner vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie jedoch, dass bei einer evtl. Veräußerung des Bootes alle in der Urkunde eingetragenen Eigner auch mit dem Verkauf einverstanden sein müssen.

X. Fremde Kennzeichen

Bei Booten, die bereits ein amtliches Kennzeichen zugeteilt bekommen haben (div. Schifffahrtsbehörden, ADAC, DSV o. ä.) kann dieses anerkannt werden. Bitte fügen Sie in diesem Fall eine Kopie des Nachweises dem Antrag auf Zulassung bei. Die persönlichen Daten, sowie die technischen Daten des Bootes müssen mit den Angaben im Antrag übereinstimmen.

XI. Gebühren

Registrierung eines untersuchungsfreien Bootes nach I.		18,00 €
Untersuchung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb	bis 7,4 kW	43,00 €
	über 7,4 kW bis 37 kW	59,00 €
	über 37 kW bis 74 kW	80,00 €
	über 74 kW bis 147 kW	90,00 €
	jede weitere angefangenen 74 kW	55,00 €
Zuschlag für Segelfahrzeuge	bis 10 m ²	6,00 €
	über 10 m ² bis 20 m ²	11,00 €
	über 20 m ² bis 50 m ²	21,00 €
	über 50 m ²	26,00 €
Zuschlag für Kajütboote	bis 8,00 m LüA	31,00 €
	über 8,00 m LüA	47,00 €
Nach- und Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen	jeweils 75 % der Gebühren einer Neuzulassung, mindestens jedoch 20,- € (aufgerundet auf volle Euro)	
Zuschlag für Untersuchungen von Fahrzeugen in einer Werft oder an Land (je angefangene viertel Stunde).		15,00 €
Lärmpegelmessung nach Zeitaufwand (je angefangen viertel Stunde).		15,00 €
Unentschuldigtes Nichterscheinen zum Abnahme- bzw. Messungstermin		20,00 €
Zulassungsurkunde	Ausfertigung oder Ersatzschrift (ohne Änderung)	15,00 €
	Verlängerung/Änderung der Zulassung	12,00 €
	Entzug der Zulassung	20,00 € - 1.000,00 €
	Umschreibung (innerhalb KN)	27,00 €
	Umschreibung von außerhalb (LI, FN, TG, SH, o.a.)	27,00 €

Bitte beachten Sie, dass für Bootsabnahmen welche nicht am Bauhof des Schifffahrtsamtes in Konstanz durchgeführt werden eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 € erhoben wird.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i. V. m. der Gebührenverordnung des Landratsamtes Konstanz, Anlage Gebührenverzeichnis Nr. 32.2.22.21 – 27 und Nr. 32.2.22.4 – 6 in der jeweils geltenden Fassung.

XII. Erforderliche Mindestausrüstung

- Ankereschirr
- Leinen
- Paddel, Riemen (sofern das Boot behelfsmäßig mit Ruder oder Paddel fortbewegt werden kann)
- Mundsignalhorn
- Signaltafel (akustische Signale)
- Lenzeinrichtung
- Notbeleuchtung (allseitig weiß) 360°

Die Anzahl der Rettungsringe (mit Wurfleine), Rettungswesten und Feuerlöscher (wenn erforderlich) richtet sich nach der Bootsart und –größe. Bei Fahrten muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel mitgeführt werden.

Weiterhin wird empfohlen: Bootshaken, Werkzeug, Kompass (lose oder fest), Verbandszeug, Bodenseeschifffahrtskarte.

Fahrzeuge mit einer Motorisierung mit mehr als 4,4 kW (6 PS) haben die erforderliche Beleuchtung zu führen:

Toplaterne	(weiß 225°,	2	km sichtbar)
Seitenlaterne	(grün 112,5°,	1,5	km sichtbar)
Seitenlaterne	(rot 112,5°,	1,5	km sichtbar)
Hecklaterne	(weiß 135°,	2	km sichtbar)

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Landratsamt Konstanz

Schiffahrtsamt

Reichenastr. 37
D-78467 Konstanz

Telefon: +49 7531/800 – 1980, -1985, -1986, 1987

Telefax: +49 7531/800 – 1999

E-Mail: schiffahrt@LRAKN.de

Homepage: www.LRAKN.de



Öffnungszeiten:

01.04. – 30.09. Mo: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Di: geschlossen

Mi: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Do: 08:00 – 12:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

01.10. – 31.03. Mi: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Do: 08:00 – 12:00 Uhr

Aufgrund des hohen Antragsaufkommens während der Schifffahrtssaison bleibt das Amt am Dienstag ganztägig geschlossen.

Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, nutzen Sie bitte auch Möglichkeiten E-Mail und FAX!